

**692 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (664 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird**

Vorliegender Gesetzentwurf verfolgt mehrere Zwecke. Durch die Neufassung des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 soll im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Ausdruck gebracht werden, daß sich diese gesetzliche Regelung lediglich auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht. Weiters wird im § 78 Abs. 2 AVG. der Höchstbetrag der Bundesverwaltungsabgabenansätze mit 4500 S neu festgesetzt.

In Artikel II werden die bisher in den Bestimmungen des § 7 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, festgesetzten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben in

das AVG. 1950 selbst aufgenommen und damit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 18 B.-VG. Rechnung getragen

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1967 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Gratz, Dr. van Tongel, Dr. Kranzlmayr, Dr. Gruber, Dr. Kleiner, Dr. Broda und Bundeskanzler Dr. Josef Klaus das Wort ergriffen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (664 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Dezember 1967

**Guggenberger**  
Berichterstatter

**Probst**  
Obmann